

Richtlinien der Stadt Troisdorf zur Förderung der Städtepartnerschaften

gemäß Beschluss des Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschusses vom 31. Oktober 2012

Präambel

Die Städtepartnerschaften der Stadt Troisdorf dienen der internationalen Völkerverständigung im Sinne der Europäischen Idee und der Friedensbewahrung. Ziel der Städtepartnerschaften ist es, Aktivitäten von Schulen und Vereinen aus dem Stadtgebiet Troisdorf zu unterstützen. Insbesondere ist der kontinuierliche Austausch von Jugendlichen in der Ausbildung zum Kennenlernen kultureller, sprachlicher, schulischer und weltanschaulicher Eigenheiten der Partnerstädte zu fördern und der Aufbau von Kontakten zu erleichtern.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Stadt Troisdorf fördert Begegnungen von Schulen und Vereinen aus der Stadt Troisdorf mit denen aus ihren Partnerstädten. Die Austauschmaßnahmen sollen ausgewogen sein und regelmäßig alle Partnerstädte berücksichtigen.
- 2) Die Schulen finanzieren ihre Austauschmaßnahmen aus dem für Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Budget. Sie geben dem Schulamt einen Überblick über die jeweils im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen.
- 3) Der Städtepartnerschaftsverein Troisdorf e.V. erhält einen jährlichen pauschalierten Zuschuss in Höhe von bis zu 13.000 Euro zur Durchführung eigener Austauschmaßnahmen und solcher der Troisdorfer Vereine sowie zur Abdeckung seiner sich aus der Umsetzung der Richtlinien ergebenden Verwaltungskosten und der Kosten für Gastgeschenke bzw. anderer geringfügiger Nebenkosten.
- 4) Der Stadtsportverband Troisdorf erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000 Euro zur Durchführung des Sportvergleichskampfs mit Genk sowie einer weiteren Veranstaltung im Rahmen des Jugendsportaustauschs.
- 5) Städtepartnerschaftsverein Troisdorf und Stadtsportverband Troisdorf legen zur Haushaltsberatung des zuständigen Ausschusses jeweils eine Übersicht über die geplanten Austauschmaßnahmen des neuen Jahres vor.
- 6) Zu Jahresbeginn weisen der Städtepartnerschaftsverein Troisdorf und der Stadtsportverband Troisdorf gegenüber der Stadtverwaltung jeweils die Verwendung des Zuschusses des abgelaufenen Jahres nach.

§ 2

Höhe der Zuschüsse

- 1) Der Städtepartnerschaftsverein regelt die Höhe der Zuschüsse eigenständig auf der Basis des Vorgehens bei der bisherigen Zuschussgewährung in den Vorjahren.

- 2) Die Schulen regeln den jeweiligen Einsatz ihrer Fördermittel selbst.
- 3) Fahrtkosten für bis zu zwei Vorstandsmitglieder des Städtepartnerschaftsvereins zu offiziellen Terminen in den Partnerstädten können in angemessener Höhe nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachamt abgerechnet werden.

§ 3 Antragsverfahren

- 1) Vereine müssen ihre Anträge auf Bezuschussung der Fahrtkosten einer geplanten Austauschmaßnahme für das folgende Kalenderjahr dem Städtepartnerschaftsverein jeweils bis zum 1. September einreichen. Dabei sind Termin, Verkehrsmittel, Anzahl und Alter der Teilnehmer und die zu erwartenden Fahrtkosten anzugeben. Zuschüsse können nur im Rahmen der jeweils verbleibenden Mittel nach Eingang der Anträge vergeben werden.
- 2) Die Abrechnung ist dem Städtepartnerschaftsverein binnen zwei Monaten nach Durchführung der Austauschmaßnahme mit den Originalbelegen vorzulegen,
- 3) Auf die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse, die nicht im Sinne der Richtlinien verwendet oder die bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommen werden, sind zu erstatten. Werden für Austauschmaßnahmen von dritter Seite Zuschüsse gewährt, reduziert sich der städtische Zuschuss entsprechend. Über die Höhe der in Anspruch genommenen Mittel wird ein Nachweis geführt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Damit treten die Richtlinien vom 1. Dezember 2005 außer Kraft.